



Sitzung vom

6. April 2021

Mitgeteilt den

8. April 2021

Protokoll Nr.

267/2021

Coronavirus (COVID-19) Aufhebung der Maskenpflicht ab Montag, 12. April 2021, für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse an Schulen und Institutionen, die sich an den Schultestungen beteiligen

1. Gemäss Art. 6d Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind insbesondere die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II. Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit können die Kantone Massnahmen in der Volksschule treffen.
2. Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 (Prot. Nr. 118/2021) hat die Regierung die in der Volksschule geltende Regelung zur Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I ab Donnerstag, 11. Februar 2021, aufgrund der epidemiologischen Lage um eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse erweitert.
3. Die Impf- und Teststrategie des Kantons Graubünden sieht neben den Betriebstestungen auch wiederholte Testungen in den Schulen vor. Im März 2021 haben alle neun Mittelschulen des Kantons und über 95 Prozent aller Volksschulen mit den regelmässigen Schultestungen begonnen, nachdem zuvor Pilottestungen an den Schulen Malans, Schiers, Igis und Chur erfolgreich durchgeführt wurden.
4. Vor dem Hintergrund der regelmässigen flächendeckenden Schultestungen kann die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse an

Schulen und Institutionen, die sich an den Schultestungen beteiligen, ab Montag, 12. April 2021, aufgehoben werden. Mit den wöchentlich stattfindenden Schultestungen steht ein Instrument zur Verfügung, um rasch Coronafälle zu identifizieren und Infektionsketten zu unterbrechen. Ausserdem können alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule, unabhängig von der Beteiligung der Schule oder Institution an den Schultestungen, während der Pause im Freien die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das freiwillige Tragen einer Maske ist erlaubt. Die übrigen bisherigen Anordnungen betreffend die Maskenpflicht gelten unverändert weiter.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Ab Montag, 12. April 2021, wird die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse an Schulen und Institutionen, die sich an den Schultestungen beteiligen, aufgehoben. Während der Pause im Freien können alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule, unabhängig von der Beteiligung der Schule oder Institution an den Schultestungen, die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Mitteilung an alle Gemeinden; an alle Departemente; an die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt; an das Gesundheitsamt; an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Mitteilung an alle betroffenen Institutionen) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Spadin'.

Daniel Spadin